

Vereinssatzung
des Reit- und Fahrverein Gerolzhofen und Umgebung (e.V.)



In der Fassung vom 02.04.2023



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins 4

§ 2 Mitgliedschaft 4

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 5

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 5

§ 5 Mitgliederbeiträge 6

§ 6 Organe des Vereins und Haftung 6

1. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 7) - die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500,- Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt..... 6

2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter..... 6

3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind..... 6

§ 7 Vorstand..... 6

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands 7

§ 9 Amtsdauer des Vorstands 7

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands 7



§ 11 Vereinsausschuss	8
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 15 nachträgliche Änderungen der Geschäftsordnung	9
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	10
Änderung der Satzung am 01.02.2019	11
§ 5 ergänzt um „und in der Beitragsordnung veröffentlicht“	11
§ 7 „dem 1. Schriftführer“ geändert in „1 oder 2 Schriftführer“	11
§ 9 Amtsdauer des Vorstands geändert von 2 auf 4 Jahre	11
§ 11 Amtsdauer der Beisitzer geändert von 2 auf 4 Jahre	11
§ 12 Mitgliederversammlung ergänzt um „7. Vergabe von Ordnungen (z.B. Beitragsordnung).“	11
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung ergänzt um (durch einfachen Brief oder, soweit bekannt, per Email) und (Postanschrift bzw. Email-Adresse)	11
Änderung der Satzung am 04.03.2023	11
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung an geltende Rechtslage angepasst und Empfänger geändert	11



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

Reit- und Fahrvereins Gerolzhofen und Umgebung (e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Gerolzhofen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch ausschließliche und unmittelbare Förderung der Allgemeinheit, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen;
- b) Instandhaltung und Ausbau der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrichtungsgegenstände;
- c) Abhaltung von Mitgliederversammlungen, Vorträgen und Kursen, Durchführung von Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Wanderungen, und dgl. bzw. Teilnahme daran;
- d) Ausbildung und Einsatz von Fachübungsleitern;
- e) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband oder dessen Nachfolgeorganisation.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den ~~Deutschen Tierschutzverein~~ **Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V.** mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen reit- und fahrsportlich betätigen; passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag abzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod eines Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als 6 Monate im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen ist.

Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- c) in leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Zustellung der Ausschlussentscheidung an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen bei beiden Instanzen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Der Einspruch ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Vor einer jeden Entscheidung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.



§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Leistungen und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins und Haftung

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

1. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 7) - die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500,-- Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassenwart,
- ~~dem 1. Schriftführer~~ 1 oder 2 Schriftführern
- und 1 oder 2 technischen Leiter/n.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 1.500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses schriftlich erteilt ist.



§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen oder grundsätzlichen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 4** Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage. Auf Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.



§ 11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und 4 Beisitzern.

Die Beisitzer werden gleichlautend mit der Regelung der Wahl des Vorstands auf die Dauer von 2 4 Jahren gewählt. Jeder Beisitzer bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Leitung und Geschäftsführung des Vereins im Innenverhältnis;
2. Entscheidung über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste;
3. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
4. Beratung und Unterstützung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten;
5. Beschlussfassung über die Zustimmung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.500,-

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Auf Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand mindestens 3 Mitglieder und mindestens 2 Beisitzer anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses;
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags;
4. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Satzungsänderungen
7. Vergabe von Ordnungen (z.B. Beitragsordnung).

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Vereinsausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Gremien beschließen.



§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich (durch einfachen Brief oder, soweit bekannt, per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift bzw. Email-Adresse) gerichtet ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 nachträgliche Änderungen der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

~~Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Tierschutzverein zu.~~

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. zur Verwendung für die Förderung des Sports (§ 52 AO).

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. Juli 1978 errichtet.

Gerolzhofen, den 17. Juli 1978

Änderung der Satzung am 02. Februar 1989:

§ 1 Buchstabe c: Streichung des Wortes „Festlichkeiten“

Änderung der Satzung am 28. Februar 1997:

§ 7 und „einem technischen Leiter“ geändert in „1 oder 2 technischen Leiter/n“

Änderung der Satzung am 16. März 2013

§ 6 Teil Haftung, Änderung der DM- in halbierte Euro-Beträge



Änderung der Satzung am 01.02.2019

§ 5 ergänzt um „und in der Beitragsordnung veröffentlicht“

§ 7 „dem 1. Schriftführer“ geändert in „1 oder 2 Schriftführer“

§ 9 Amtsdauer des Vorstands geändert von 2 auf 4 Jahre

§ 11 Amtsdauer der Beisitzer geändert von 2 auf 4 Jahre

§ 12 Mitgliederversammlung ergänzt um „7. Vergabe von Ordnungen (z.B. Beitragsordnung).“

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung ergänzt um (durch einfachen Brief oder, soweit bekannt, per Email) und (Postanschrift bzw. Email-Adresse)

Änderung der Satzung am 26.03.2023

§ 1 Vermögensverteilung bei Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung **an geltende Rechtslage angepasst und Empfänger geändert**

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung **an geltende Rechtslage angepasst und Empfänger geändert**